

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2021-0466**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Dissen, Gemarkung Dissen ist die (Wieder-) Herstellung der Böschungssicherung des Dissener Baches auf einer Länge von etwa 47 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten, da die Fläche vor Ort in gleicher Dimension und Qualität auch nach der Umsetzung des Vorhabens vorhanden ist. Das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt, da lediglich temporär Bodenbewegungen durch temporäre Verrohrung und Wiederherstellung der Böschung und Sohle kleinräumig erfolgen. Die Bodenfunktionen werden durch die Ausführung der Maßnahmen am Ort nicht eingeschränkt bzw. dauerhaft beeinträchtigt. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Die Landschaftswahrnehmung wird nicht beeinträchtigt. Ferner sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Durch die Wiederherstellung der Gewässerböschung wird das Gewässer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Zudem dient die Maßnahme auch der Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Abflussverhaltens im Gewässer. Die temporäre Verrohrung dient dem Schutz des vorhandenen Gewässersubstrats und Profils, sodass keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind. Unter Einhaltung der gängigen technischen Regeln und der guten fachlichen Praxis sowie Bauzeitenregelungen sind weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen sowie Störfälle zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Während der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Abgrabungen, Verrohrungen und einer eventuellen Grundwasserabsenkung für die dort vorhandenen Pflanzen- sowie Vogelwelt kommen. Durch Vermeidungsmaßnahmen wie den Gehölzschnitt vor dem 28. Februar werden die Beeinträchtigungen reduziert, sodass keine negativen Auswirkungen auf die dort lebenden Vögel zu erwarten sind. Ferner werden die Bestände der Vegetation sich kurzfristig wieder vollständig entwickeln. Daher sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 04.05.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand